

**Stellungnahme zum
Vorschlag (Stand 5.3.2012) für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Verbringung von Heimtieren zu anderen
als Handelszwecken
COM (2012) 89 final**

Grundsätzlich möchten wir betonen, dass bereits die Verordnung 998/2003 und ihre Folgeregelungen bis zum heutigen Tage von Unklarheiten und Vollzugsproblemen begleitet sind. Sowohl der Bundestierärztekammer als auch jedem einzelnen ermächtigten Tierarzt werden Auskünfte abverlangt, mit denen die zuständigen Behörden oft überfordert sind, zumal es in Deutschland je nach Bundesland verschiedene Erlasse gibt, die unklare Regeln der EU ergänzen.

Es ist nicht zu erwarten, dass mit der neuen Verordnung, die einen erweiterten Anwendungsbereich, neue auslegungsfähige Definitionen und neue Ausnahmen enthält, eine Verbesserung zu erzielen ist.

Leider wurde die BTK von Seiten des Gesetzgebers nicht in den Diskussionsprozess einbezogen. Dennoch erlauben wir uns folgende Vorschläge:

1. Folgende Aspekte, die wir schon vor Jahren vergeblich angemerkt haben, sollten ergänzt werden, da sie den illegalen Welpenhandel und die Verbreitung von Krankheiten befördern, zumal die Einreise von Welpen auch künftig nicht harmonisiert werden soll:
 - Es sollte verboten werden, dass der Ausweis unvollständig ausgefüllt wird (z.B. ohne Kennzeichnung),
 - dass er in Teilen von Nichttierärzten ausgefüllt wird (z.B. Adresse und Kennzeichnung) und
 - dass der Ausweis an Nicht-Tierärzte verkauft werden darf.
2. zu Artikel 5: Es wäre aus Gründen des Tierschutzes und für eine gültige Tollwutimpfung sinnvoll, das Mindestalter für Welpen auf 3 Monate festzulegen.
3. zu Artikel 7: Der Verzicht auf eine Tollwutimpfung und die Privilegierung einzelner Mitgliedstaaten wird für nicht zielführend und nicht notwendig gehalten. Es wird befürchtet, dass immer weniger Tiere gegen Tollwut geimpft werden und damit eine Einschleppung über Drittländer begünstigt wird.
4. zu Artikel 17: Es wäre sehr sinnvoll, die Implantierung von Transpondern ausschließlich Tierärzten zu übertragen. Die fachliche Qualifikation ist dafür ebenso maßgeblich wie praktische Aspekte. Die Eintragung der Kennzeichnung in den Heimtierausweis ist Aufgabe des ermächtigten Tierarztes. Dass Züchter die Kennzeichnung selbst vornehmen und in einen (Blanco-)Ausweis eintragen, ist eine Ursache für den illegalen Welpenhandel (siehe auch Anmerkung Nr. 1).
5. zu Artikel 21: Es wurde erst kürzlich geklärt, dass ein Heimtierausweis ein Reisedokument ist, in das zunächst die Kennzeichnung und zeitgleich oder später die Tollwutimpfung einzutragen sei. Ohne die Absicht einer Reise dürfe der Ausweis nicht ausgestellt werden. Diese Vorgaben sollten hier ebenso wie die Anordnung, den Ausweis vollständig auszufüllen, aufgenommen werden (siehe auch Anmerkung Nr. 1).

6. zu Artikel 21 Abs. 2: Die Anforderung an den Tierarzt, die im Heimtierausweis genannten Angaben aufzuzeichnen und 10 Jahre lang aufzubewahren ist überzogen. Der Zeitraum überschreitet häufig die Lebensdauer des Tieres und die berufsrechtlich vorgeschriebene Aufbewahrungszeit von 5 Jahren.
7. zu Artikel 34: Die geplanten Ausnahmen für die Reisebestimmungen lassen befürchten, dass die unüberlegte Mitnahme von Streunern aus Urlaubsländern legitimiert werden soll. Bestimmte dringende Ausnahmesituationen und die Bedingungen für die Quarantäne sollten im Sinne des Tierschutzes und des Schutzes vor der Einschleppung von Tierkrankheiten konkret definiert werden.

Berlin, den 18. April 2012

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.